

RS Vwgh 1999/9/29 99/12/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1999

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

72/01 Hochschulorganisation

Norm

BDG 1979 §4 Abs1 Z4;

BDG 1979 §4 Abs4;

BDG 1979 §4;

BGBG 1993 §4;

BGBG 1993 §42;

Frauenförderungsplan BMWFK 1995 §7 Abs4;

UOG 1975 §106a;

UOG 1975 §40;

UOG 1975 §5;

Rechtssatz

Ein Alter von mehr als 40 Jahren ist zwar nach § 4 BDG 1979 kein absolutes, aber doch ein relatives Ernennungshindernis. Nach dem Wortlaut des § 4 Abs 4 BDG 1979 ist, soweit hier erheblich, Voraussetzung für eine entsprechende Nachsicht, dass ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist (für den Beschwerdefall ergibt sich aus § 51 Abs 3 Z 3 VBG nichts Abweichendes, weil diese Bestimmung hier unanwendbar ist). Dieser Wortlaut ist aber im Beschwerdefall vor dem Hintergrund der §§ 4 und 42 BGBG 1993 dahin auszulegen, dass eine gleiche Eignung des Erstgereihten und der Zweitgereihten dann ausreicht, wenn hinsichtlich der Zweitgereihten (verzögernde) Umstände im Sinne des § 7 Abs 4 des Frauenförderungsplanes BGBl Nr 229/1995 oder allenfalls gleichwertige (verzögernde) Umstände vorliegen und dienstliche Gründe für die Nachsichtserteilung sprechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999120136.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at